590

Apotheker : Gewichte mit ben-Civil : Gewichten hintangefest, und auch um bies zu erleichtern, beim Bergeichnis ber Arzneimittel bie alphabetische Ordnung beobachtet worden. Mebrigens follen Die Apotheker unster Grafichaft sich quoad Composita an bas Dispensatorium Brandeburgicum, quoad simplicia aber an Diese Tar, Ordnung lediglich und allein halten, soust aber das genau befolgen, was ihnen in Unfrer Medicinal Ordnung vorgeschrieben ift. geben in Unfrer Residenzstadt Detmold den 26 Mary 1776.

Num. CCXXXVIII.

Berordnung wegen der Abzugs, Gelder, von 1776.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 23 Febr. 1773 wird hier. durch den Memtern und Stadten zur Nachricht und Rachachtung bekant gemacht, daß das Abzugsgeld mit dem Finstenthum Minden und der Graffchaft Ravensberg; mit bem Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Grafschaft Hohenstein, und Herry schaft Derenburg; mit dem Bergogthum Magdeburg; mit dem Ber zogthum Braunschweig; mit dem Berzogthum Sachsen , Meinungen ! nut dem Churfurftenthum Sannover; mit dem Fürstenthum Unhalts Cothen; mit den Furst! Raffau Razenellenbogenschen Landen; mit ber Landgraffchaft Seffen . Caffel und Graffchaft Schaumburg ; mit dem Hochstift Dinabruck; mit dem Hochstift Paderborn, Die Eigenbehörige in Unsehung des Freikaufs und Die Juden ausge. schlossen; mit der Grafschaft Schaumburg Butteburg; mit der Grafichaft Rheda und mit der Stadt Umfterdam, theils durch ge. troffene Conventionen, theils durch einen wechfelseitigen Richtge brauch des Abzugs Rechts aufgehoben fen. Detmold den 4 Junit 1776.

Aus Graff. Lippischer Regierung bafelbit.

Num. CCXXXIX.

Berordnung wegen Rettung der Berungluften, von 1776.

Be ift zwar durch den f. 6. des Landesherrlichen Chicte bom 26 September 1774, die Rettung der Berungluften betreffend, ausbruflich verordnet, daß mit Unwendung der Rertungsmittel, ohne auf die Ankunft der Gerichtspersonen, oder des Arztes oder Wund. arztes ju warten, ber Unfang gemacht werden folle; ba aber folches, wie man bei verfchiedenen Fallen misfallig mahrnehmen muffen, nicht geschiehet und dies vermuthlich baber ruhrt, bag ben Unterthanen auf dem platten Cande jene Berordnung entweder gan nicht, oder doch nicht genug bekant ift : so haben die Lemter durch die Unterbediente und Schulmeister den Inhalt derselben, und besonders, daß die Anzeige sofort dem nachsten Arzte oder Wundarzte, und bann auch dem nachsten Beamten geschehe, und dabei dieses bekante machen zu laffen, daß demjenigen, welcher fich bei Rettung einer verunglutten Person am geschäftigsten beweisen wurde, aus einer of fentlichen Caffe eine Belohnung gereicht, und baher auch bem Argt und Bundarst für ihre Bemuhungen bezahlt werden folten. Detmold den 25 Junii 1776.

Que Graff. Lippischer Regierung baselbst.